



Lösungsskizze

Lösung zu I

Vorabüberlegungen zum Aufbau:

Zunächst ist zu überlegen, um welche Art von Ansprüchen es hier handeln könnte. Da E wegen der Beschädigung seines Wagens Ansprüche geltend macht, handelt es sich hier um Schadensersatzansprüche. Im Aufbau ist es immer günstiger und einfacher, wenn man anfängt, die Schadensersatzansprüche gegenüber dem eigentlich Handelnden zu prüfen. Als Handelnder agiert hier der Geselle G, so dass mit diesem auch begonnen werden sollte. Üblicherweise beginnt eine Schadensersatzprüfung immer Schadensersatzansprüchen vertraglicher Art, es folgen dann die quasi vertraglichen und dann die deliktischen Ansprüche. Da G mit E keinen Vertrag abgeschlossen hatte, kommen vertragliche und quasivertragliche Ansprüche nicht in Betracht. In kann insofern direkt mit deliktischen Ansprüchen begonnen werden:

E könnte von G Schadensersatz wegen der an seinem Pkw entstandenen Schäden in Höhe von 6.000 € aus § 823 BGB verlangen. Dann müssten die Voraussetzungen der Schadensersatzvorschrift des § 823 BGB gegeben sein. Erforderlich hierfür ist eine Verletzungshandlung, durch die ein Rechtsgut verletzt worden ist. § 823 Abs. 1 führt hier ausdrücklich die Verletzung des Eigentums als Rechtsgutverletzung an. Da der beschädigte Pkw im Eigentum des E steht, wurde dieses Rechtsgut des E verletzt. Die erforderliche Verletzungshandlung müsste ebenfalls gegeben sein. Handlung ist jedes menschliche Verhalten, sofern es vom Willen beherrschbar ist. Demnach ist auch eine unbewusste Bewegung, die nicht vom Willen beherrscht wird, eine Handlung, wenn die Möglichkeit der Beherrschung durch den Willen besteht. G hätte sein Verhalten durchaus lenken können, die ungestümen Bewegungen hätte er also kontrollieren können, so dass es sich hierbei um eine Handlung im Sinne von § 823 gehandelt hat. Diese Handlung muß gemäß § 823 auch die Rechtsgutverletzung adäquat kausal verursacht haben. Dadurch, dass er sich ungestüm bewegt hat, hat er die Dachpfannen heruntergerissen, die wiederum den Schaden verursacht haben. Die Beschädigung des Pkw's beruht also auf dem Verhalten des G.

Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung setzt außer der Erfüllung des zuvor geprüften objektiven Tatbestandes weiter voraus, dass die Verletzungshandlung widerrechtlich ist. Die Handlung des G müsste also rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit ist dann anzunehmen, wenn keine Rechtfertigungsgründe bestehen. Die Handlung des G ist weder von Notwehr gemäß § 227 noch von Notstand im Sinne des § 228 oder der Selbsthilfe nach § 229 gedeckt, da sämtliche Voraussetzungen dieser Rechtfertigungsgründe nicht vorliegen. Rechtfertigungsgründe bestehen mithin nicht, so dass die Handlung rechtswidrig ist. (Hier kann der Klausurverfasser in der Tat kurz und bündig über die Rechtfertigungsgründe hinweggehen, da diese auf den ersten Blick schon nicht vorliegen können).

Weiterhin muss der Schädiger die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung auch zu vertreten haben. Ein Vertreten müssen in § 823 setzt Verschuldensfähigkeit und Verschulden voraus. Die Verschuldensfähigkeit setzt z.B. eine Deliktsfähigkeit (vgl. § 828) voraus. Im vorliegenden Fall bestehen hier keine Anhaltspunkte mangelnder Deliktsfähigkeit, so dass auch über den Punkt hinweg gegangen werden kann. G müsste allerdings Verschulden vor-

geworfen werden können. Das Verschulden im Sinne von § 823 umfasst regelmäßig Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsätzliches Handeln würde ein zweck- und zielgerichtetes Tun voraussetzen, was hier nicht feststellbar ist, hat doch G nicht die Ziegel genommen und auf das Auto geworfen. Das Verhalten könnte aber fahrlässig sein. Fahrlässig bedeutet gemäß § 276 Abs. 2 die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Bei der Tätigkeit des Dach abdeckens musste G damit rechnen, dass die Dachpfannen, die noch auf dem Dach lagen, nicht mehr genügend sicher auf den Sparren befestigt waren. Er hatte sich insofern vorsichtig zu bewegen und solche spontanen Bewegungen unterlassen müssen. G hat sich insofern sorgfaltswidrig, und damit fahrlässig verhalten.

Da mithin die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 823 sämtlichst erfüllt sind, hat E gegenüber G Schadensersatzansprüche aus dieser Norm, kann also den Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Laut Sachverhalt ist ihm ein Schaden in Höhe von 6.000 € entstanden. (Ein Eingehen auf § 249 ff kann unterbleiben. Diskutiert werden könnte allerdings, ob nicht ein Mitverschulden nach § 254 BGB gegeben ist. Maßgeblich hierfür könnte die Überlegung sein, dass E sein Fahrzeug in Kenntnis der Dachdeckerarbeiten gleichwohl auf der Straße vor seinem Haus, wenn auch ordnungsgemäß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, abgestellt hat. Die Erwähnung des § 254 BGB wäre aber nicht auf jeden Fall erforderlich. Ein Unterbleiben würde demzufolge keine negative Bewertung nach sich ziehen. Das positive Erwähnen hätte allerdings positive Bewertungsfolgen).

E kann damit Schadensersatzansprüche in Höhe von 6.000 € von G aus § 823 BGB verlangen.

E könnte Schadensersatzansprüche in Höhe von 6.000 € auch gegenüber D geltend machen.

In Betracht käme zunächst ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB. Dazu müsste D gemäß § 280 Abs. 1 eine Pflichtverletzung begangen haben.

Nach § 241 Abs. 2 gebietet das Schuldverhältnis jeden Teil zur Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Das Schuldverhältnis ist hier der zwischen E und D abgeschlossene Vertrag, der ein Werkvertrag gemäß § 631 BGB ist. Bei der Erfüllung des Vertrages hat also auch G nach § 241 Abs. 2 Rücksicht auf die Rechtsgüter seines Vertragspartners zu nehmen. Diese Pflicht könnte er dadurch verletzt haben, dass das Auto des E beschädigt wurde. Bei dem Auto handelte es sich um ein Rechtsgut des E, da es laut Sachverhalt in seinem Eigentum steht. Dieses Rechtsgut wurde auch während der Dachdeckerarbeiten, also im Rahmen der Abwicklung des zwischen G und E abgeschlossenen Schuldvertrages, beschädigt. Mithin liegt eine Pflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 und damit auch eine Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB vor.

Der Schuldner der Leistung müsste diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben.

Schuldner der Leistung ist D als Vertragspartner des E, dem er die Dacheindeckung schuldet. Dieser hat aber selbst nicht gehandelt, also die schädigende Handlung nicht verursacht, die laut Sachverhalt darin liegt, dass die Dachpfannen auf das Auto gefallen sind. Laut Sachverhalt hat G das Herabfallen verursacht. Dieses Verhalten des G müsste schuldhaft gemäß § 276 BGB und darüber hinaus dem Vertragspartner des E, dem D, zurechenbar sein, um ein vertreten müssen D zu begründen.

Gemäß § 276 ist ein Schuldner verantwortlich, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Verschuldungsprüfung entspricht die der im Rahmen des § 823 bereits vorgenommenen Prüfung des Verhaltens des G. Auf diese Verschuldungsprüfung kann insofern Bezug genommen werden (Hier zeigt sich jetzt, dass es sinnvoll war, mit dem Handelnden zu beginnen, da nun hierauf immer Bezug genommen werden kann). Unter Bezugnahme auf die unter § 823 vorgenommene Verschuldungsprüfung ist mithin festzustellen, dass das Verhal-

ten des G als fahrlässig zu qualifizieren ist. Dieses fahrlässige Verhalten müsste dem Schuldner des Schuldverhältnisses, dem D, zuzurechnen sein. Dazu müsste der G gemäß § 278 Erfüllungsgehilfe des D sein. Erfüllungsgehilfe ist derjenige, dessen sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat. D hat G im Rahmen der geschuldeten Dachab- und neueindeckung eingesetzt. G ist mithin Erfüllungsgehilfe des D, so dass das Verschulden des G gemäß § 278 dem D zugerechnet wird. D hat damit die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten.

Rechtsfolge ist ein Schadensersatzanspruch des E gegenüber D. Laut Sachverhalt besteht der Schaden in Höhe von 6.000 €. (Hier kann jetzt wieder auf die Feststellungen unter 823 im Hinblick auf den Schadensumfang verwiesen werden).

(Als nächstes sind nun deliktische Ansprüche zu prüfen).

E könnte von D Schadensersatz aus unerlaubter Handlung in Höhe von 6.000 € aus § 831 BGB verlangen.

(§ 831 ist eine eigene Haftungsvorschrift, mithin Anspruchsgrundlage, die jedoch auf 823 aufbaut. Auch hier zeigt sich, dass es wesentlich besser ist, wenn zunächst mit dem Handelnden begonnen wird. Es kann jetzt im Rahmen des § 831 auf die Prüfung des § 823 Bezug genommen werden).

Eine Haftung nach § 831 setzt voraus, dass D den G als Verrichtungsgehilfen bestellt hat. Der Handelnde muss mithin Verrichtungsgehilfe des Geschäftsherrn sein. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, dem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und der von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. Als Angestellter des D ist G von diesem die Tätigkeit des Dachdeckens übertragen worden. Weiterhin ist er als Angestellter auch von den Weisungen des D abhängig. Es handelt sich also um einen Verrichtungsgehilfen in der Person des G.

G müsste als Verrichtungsgehilfe den objektiven Tatbestand des § 823 rechtswidrig erfüllt haben. (Ein Verschulden der Hilfsperson, also hier des G, ist nicht erforderlich, da § 831 eine Haftung des Geschäftsherrn für eigenes Verschulden begründet). Die rechtswidrige Erfüllung des § 823 bei der Schädigung des Fahrzeuges wurde bei der Prüfung der Schadensersatzansprüche E gegen G bereits bejaht. Hierauf wird in vollem Umfang Bezug genommen. Der Schaden muss auch in Ausführung der Verrichtung verursacht worden sein. Zwischen der aufgetragenen Verrichtung und der Schadenszufügung muss also ein innerer Zusammenhang bestehen. Dieser innere Zusammenhang ist zwischen der Dachabdeckung und der Beschädigung des Fahrzeuges gegeben. Mithin sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 831 im vorliegenden Fall gegeben. Gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 tritt allerdings die Ersatzpflicht nicht ein, wenn den Geschäftsherrn kein Verschulden trifft. Dies liegt nach dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen und bei der Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Im vorliegenden Fall ist es hier von Bedeutung, dass es sich nach Angaben des Geschäftsherrn D bei G um einen äußerst zuverlässigen Mitarbeiter gehandelt hat. Nach diesseitigem Dafürhalten kann er mithin im vorliegenden Fall den Entlastungsbeweis, die sogenannte Exkulpation, führen. Mithin ist eine Haftung nach § 831 mangels Verschulden des Geschäftsherrn nicht gegeben.

E kann gegenüber D also nur Ersatzansprüche nur aus § 280 BGB geltend machen.

Lösung zu II

G könnte von K die Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB verlangen. Der Herausgabeanspruch des § 985 setzt voraus, dass G Eigentümer des Fahrrades ist, K dessen Besitzer und K gemäß § 986 keine Einwendungen gegenüber dem Herausgabeanspruch tätigen kann.

G müsste also Eigentümer des Fahrrades sein. Ursprünglich war laut Sachverhalt G Eigentümer des Fahrrades. Fraglich ist, ob er das Eigentum an dem Fahrrad verloren hat. Die bloße Wegnahme des Fahrrades führt nicht zu einem Eigentumsverlust. Dieser könnte allerdings durch das Geschäft zwischen dem Dieb und dem Käufer K eingetreten sein. Wenn K nämlich Eigentümer des Fahrrades geworden wäre, hätte dies gleichzeitig den Eigentumsverlust des ursprünglichen Eigentümers zur Folge. Es muss also geprüft werden, ob nicht K Eigentümer geworden ist. Hierzu ist zu fragen, wie Eigentum an beweglichen Sachen erworben wird. Dies geschieht gemäß § 929 BGB durch Einigung und Übergabe. Der Dieb und K müssten sich also zunächst einig haben. Dies ist laut Sachverhalt gegeben. K müsste das Fahrrad auch erhalten haben. Dies ist laut Sachverhalt ebenfalls der Fall. Beide müssten im Zeitpunkt der Übergabe einig gewesen sein über den Übergang des Eigentums. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Sachverhalt ist dies auch zu bejahen. Fraglich ist aber, ob der Dieb berechtigt war, dass Eigentum auf K zu übertragen. Da er nicht Eigentümer des Fahrrades als Dieb desselbigen war, kann er nur als Nichtberechtigter fungiert haben. Nach § 932 besteht unter Umständen auch die Möglichkeit, dass Eigentum wirksam von einem Nichtberechtigten übertragen werden kann. Dies würde voraussetzen, dass K beim Erwerb des Fahrrades in gutem Glauben war. Laut Sachverhalt war K gutgläubig, da er keinerlei Zweifel am Eigentum des Diebes hegen musste. Dieser Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes durch den Nichtberechtigten steht allerdings die Vorschrift des § 985 entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass ein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen nicht möglich ist. Da das Fahrrad dem G von dem Dieb laut Sachverhalt gestohlen wurde, sind die Voraussetzungen des § 935 gegeben. Ein gutgläubiger Erwerb nach § 932 war für K mithin nicht möglich. K konnte also nicht wirksam Eigentum vom Nichtberechtigten erwerben. Damit steht fest, dass der ursprüngliche Eigentümer auch Eigentümer geblieben ist. G kann damit die Herausgabe des Fahrrades nach § 985 von K verlangen, da K auch Besitzer ist und kein Recht zum Besitz gemäß § 986 hat.